

**Auszug aus der gemeinsamen Geschäftsordnung
der Bundesministerien
zum Aufbau von Gesetzesvorlagen der
der Bundesregierung
betreffend das**

2. Betriebsrentenstärkungsgesetzes

BR-Drucks 488/24;

Bearbeitungsstand 17.02.2025

Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien - GGO

121–146 Minuten



Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien

www.verwaltung-innovativ.de

Zuletzt geändert durch Art. 1 des Beschl. vom 15.05.2024 (GMBI
2024 Nr. 19, S. 386)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Allgemeines	
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Gleichstellung von Frauen und Männern
Kapitel 2 Organisationsgrundsätze	
§ 3	Ministerielle Aufgaben
§ 4	Grundsätze für die Organisation der Bundesministerien

Kapitel 6 Rechtsetzung

Abschnitt 1 Vorbereitung von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung

§ 40 Unterrichtung des Bundeskanzleramtes

§ 41 Interessenermittlung

Abschnitt 2 Aufbau von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung

§ 42 Gesetzesvorlagen der Bundesregierung

§ 42a Gesetzesvorlagen mit Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs

§ 43 Begründung

§ 44 Gesetzesfolgen

Abschnitt 3 Beteiligungen und Unterrichtungen

§ 45 Beteiligungen innerhalb der Bundesregierung

§ 46 Rechtssystematische und rechtsförmliche Prüfung

§ 47 Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden

Mit der Entscheidung kann die Auflage verbunden werden, das Manuskript vor der Veröffentlichung den betroffenen Bundesministerien vorzulegen und, sofern das Schriftgut nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend verwertet worden ist, die Beanstandungen auszuräumen oder eine amtliche Gegendarstellung in die Arbeit aufzunehmen. Das allgemeine Gegenäußerungsrecht eines Bundesministeriums zu der in der Arbeit vertretenen Auffassung bleibt hiervon unberührt.

Kapitel 6 Rechtsetzung

Abschnitt 1 Vorbereitung von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung

§ 40 Unterrichtung des Bundeskanzleramtes

Soll eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet werden, ist das Bundeskanzleramt zu benachrichtigen. Es ist über den Stand der Ausarbeitung und die vorgesehene Zeitplanung für das Gesetzgebungsverfahren laufend zu unterrichten. Wird die Arbeit an der Gesetzesvorlage durch wichtige Vorgänge beeinflusst, ist dies dem Bundeskanzleramt mitzuteilen.

§ 41 Interessenermittlung

Zur Vorbereitung von Gesetzesvorlagen, die Belange der Länder oder der Kommunen berühren, soll vor Abfassung eines Entwurfs die Auffassung der Länder und der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände eingeholt werden.

Abschnitt 2 Aufbau von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung

§ 42 Gesetzesvorlagen der Bundesregierung⁶

(1)

Gesetzesvorlagen bestehen aus dem Entwurf des Gesetzestextes (Gesetzentwurf), der Begründung zum Gesetzentwurf (Begründung) und einer vorangestellten Übersicht (Vorblatt) entsprechend Anlage 3. Gibt der Nationale Normenkontrollrat eine Stellungnahme ab (§ 45 Absatz 2), ist diese der Gesetzesvorlage beizufügen; das Gleiche gilt für eine Stellungnahme der Bundesregierung dazu. Gesetzesvorlagen zu Änderungsgesetzen soll eine Synopse beigefügt werden, die die aktuelle Rechtslage den geplanten Änderungen gegenüberstellt. Die Synopse ist nicht Bestandteil des rechtsverbindlichen Textes der Gesetzesvorlage. Nach Beschlussfassung im Bundeskabinett übermittelt das federführende Bundesministerium die Synopse an die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages sowie des

Bundesrates.

(2)

Der Gesetzesstext besteht grundsätzlich aus einer Überschrift, einer Eingangsformel und den in Paragraphen oder Artikeln gefassten Einzelvorschriften (Anlage 4). Gesetzentwürfe sollen die notwendigen Folgeänderungen in anderen Gesetzen und, zum Zweck der Rechtsbereinigung, die Aufhebung überholter Vorschriften vorsehen.

(3)

Für die Vorbereitung von Gesetzentwürfen gilt das vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Veraltungsvorschriften.

(4)

Für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzentwürfen gelten das vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Handbuch der Rechtsförmlichkeit und die vom Bundesministerium der Justiz im Einzelfall gegebenen Empfehlungen.

(5)

Gesetzentwürfe müssen sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein. Gesetzentwürfe sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen. Gesetzentwürfe sind grundsätzlich dem Redaktionsstab Rechtssprache zur Prüfung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zuzuleiten. Die Zuleitung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung hat empfehlenden Charakter.

(6)

Gesetzentwürfe müssen so gefasst sein, dass sie den in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung für eine Veröffentlichung im Internet aufgestellten Kriterien Rechnung tragen. Für Nicht-Text-Elemente (Tabellen, Bilder, Symbole und andere nicht in Worte gefasste Teile) von Gesetzentwürfen sind Begleittexte bereitzustellen.

(7)

Vor der Zuleitung an das Bundeskabinett sind Gesetze, die nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom

20.12.2006, S. 81) zu notifizieren sind, der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Entwurf zu übermitteln. Die Kabinettbehandlung erfolgt grundsätzlich erst nach Ablauf der gemäß Artikel 9 der Richtlinie vorgesehenen Fristen.

§ 42a Gesetzesvorlagen mit Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung

eines Berufs

(1)

Gesetzentwürfe der Bundesregierung, die Vorschriften enthalten, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, unterfallen und die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, sind nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben des Artikels 4 Absatz 3 und 4 und der Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beziehen.

(2)

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich vor der Zuleitung an das Bundeskabinett, spätestens jedoch vor dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages.

(3)

Die Öffentlichkeit ist nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beteiligen. Hierzu sind die Gesetzentwürfe im Internet zu veröffentlichen.

(4)

Maßnahmen der fortlaufenden Kontrolle und der Transparenz richten sich nach Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/958.

(5)

Darüber hinaus gelten die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herausgegebenen Regelungen.

§ 43 Begründung

(1)

In der Begründung sind darzustellen:

1.

die Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzentwurfs und seiner Einzelvorschriften,

2.

welcher Sachverhalt dem Gesetzentwurf zugrunde liegt und auf welchen Erkenntnisquellen er beruht,

3.

ob andere Lösungsmöglichkeiten bestehen und ob eine Erledigung der Aufgabe durch Private möglich ist, gegebenenfalls welche Erwägungen zu ihrer Ablehnung geführt haben (Anlage 5),

4.

ob Mitteilungspflichten, andere administrative Pflichten oder Genehmigungsvorbehalte mit entsprechenden staatlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren eingeführt oder erweitert werden und welche Gründe dagegen sprechen, sie durch eine rechtliche Selbstverpflichtung des Normadressaten zu ersetzen,

5.

die Gesetzesfolgen (§ 44),

6.

welche Erwägungen der Festlegung zum Inkrafttreten zugrunde liegen, zum Beispiel für den Vollzug in organisatorischer, technischer und haushaltsmäßiger Hinsicht, und ob das Gesetz befristet werden kann,

7.

ob der Gesetzentwurf eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vorsieht, insbesondere ob er geltende Vorschriften vereinfacht oder entbehrlich macht,

8.

Bezüge zum und Vereinbarkeit mit dem Recht der

Europäischen Union,

9.

inwieweit im Falle der Umsetzung einer Richtlinie oder sonstiger Rechtsakte der Europäischen Union über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden,

10.

ob der Gesetzentwurf mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar ist,

11.

die Änderungen zur geltenden Rechtslage,

12.

ob Artikel 72 Absatz 3 oder Artikel 84 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes Besonderheiten beim Inkrafttreten begründen und wie diesen gegebenenfalls Rechnung getragen worden ist,

13.

inwieweit Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“).

(2)

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung auf den Gebieten des Artikels 74 Absatz 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 des Grundgesetzes ist darzulegen, warum der Gesetzentwurf und seine wichtigsten Einzelregelungen eine bundesgesetzliche Regelung erfordern (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz).

(3)

Enthält der Gesetzentwurf Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder ohne Abweichungsmöglichkeit nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes, ist zu begründen, warum ein Ausnahmefall wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung vorliegt.

(4)

Die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ist grundsätzlich nicht in der Gesetzesbegründung darzustellen. Lediglich

im Falle des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes und in
Begründungen zu Vertragsgesetzen sind entsprechende
Ausführungen aufzunehmen.

§ 44 Gesetzesfolgen

(1)

Unter Gesetzesfolgen sind die wesentlichen Auswirkungen des
Gesetzes zu verstehen. Sie umfassen die beabsichtigten Wirkungen
und die unbeabsichtigten Nebenwirkungen. Die Darstellung der
voraussichtlichen Gesetzesfolgen muss im Benehmen mit den jeweils
fachlich zuständigen Bundesministerien erfolgen und hinsichtlich der
finanziellen Auswirkungen erkennen lassen, worauf die Berechnungen
oder die Annahmen beruhen. Es ist darzustellen, ob die Wirkungen
des Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen,
insbesondere welche langfristigen Wirkungen das Vorhaben hat. Das
Bundesministerium des Innern kann zur Ermittlung von
Gesetzesfolgen Empfehlungen geben.

(2)

Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben (brutto) der
öffentlichen Haushalte sind darzustellen. Das Bundesministerium der
Finanzen kann im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern
hierzu allgemeine Vorgaben machen. Die auf den Bundeshaushalt
entfallenden Einnahmen und Ausgaben sind für den Zeitraum der
jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes
aufzugliedern. Dabei ist anzugeben, ob und inwieweit die
Mehrausgaben oder Mindereinnahmen in der mehrjährigen
Finanzplanung berücksichtigt sind und auf welche Weise ein
Ausgleich gefunden werden kann. Die Beträge sind gegebenenfalls im
Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu errechnen,
notfalls zu schätzen. Entstehen voraussichtlich keine finanziellen
Auswirkungen, so ist dies in der Begründung anzugeben.

(3)

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind
gesondert aufzuführen. Das für den Gesetzentwurf federführende
Bundesministerium hat hierzu bei den Ländern und kommunalen
Spitzenverbänden rechtzeitig Angaben zu den Ausgaben einzuholen.

(4)

Die Bundesministerien müssen den Erfüllungsaufwand im Sinne des §
2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ermitteln und darstellen.

(5)

Es sind darzustellen:

1.

die sonstigen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen und die Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise und das Preisniveau,

2.

im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Auswirkungen des Gesetzes auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Das für den Gesetzesentwurf fachlich zuständige Bundesministerium hat dazu Angaben der beteiligten Fachkreise und Verbände, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft und der Verbraucher, einzuholen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist zu Satz 1 Nummer 2 frühzeitig zu beteiligen.

(6)

Weitere Auswirkungen, die ein nach § 45 Absatz 1 bis 3 Beteiligter erwartet, sind auf seinen Wunsch darzustellen.

(7)

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist durch das federführende Ressort festzulegen, ob und nach welchem Zeitraum zu prüfen ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind.

Abschnitt 3 Beteiligungen und Unterrichtungen

§ 45 Beteiligungen innerhalb der Bundesregierung

(1)

Bevor der Entwurf einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt wird, hat das federführende Bundesministerium die von dem Gesetzentwurf betroffenen Bundesministerien und den Nationalen Normenkontrollrat im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit frühzeitig bei den Vorarbeiten und der Ausarbeitung einzubeziehen. Betroffen sind alle Bundesministerien, deren

Geschäftsbereiche berührt sind (Anlage 6). Zur Prüfung von Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz sowie in allen übrigen Fällen, in denen Zweifel bei der Anwendung des Grundgesetzes auftreten, sind die Bundesministerien des Innern und der Justiz zu beteiligen. Bei Gesetzesvorhaben, die aufgrund ihrer Komplexität einer eingehenden europarechtlichen Überprüfung bedürfen, sowie in sonstigen begründeten Fällen werden die Bundesministerien mit übergreifenden europarechtlichen Kompetenzen (insbesondere Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium der Justiz, Auswärtiges Amt) frühzeitig gezielt mit europarechtlichen Fragen befasst.

(2)

Nimmt der Nationale Normenkontrollrat Stellung, prüft das federführende Bundesministerium, ob eine Stellungnahme der Bundesregierung dazu veranlasst ist.

(3)

Soweit Aufgaben der in § 21 Absatz 1 genannten Stellen berührt sind, sind diese frühzeitig zu beteiligen. Grundsätzlich zu beteiligen ist der oder die Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

(4)

Bei Übersendung des Referentenentwurfs, dem eine Synopse (§ 42 Absatz 1 Satz 3) beigefügt werden soll, ist darauf zu achten, dass den Beteiligten genügend Zeit zur Prüfung und Erörterung von Fragen ihrer Zuständigkeit zur Verfügung stehen muss. Das federführende Bundesministerium ist für eine rechtzeitige und vollständige Beteiligung verantwortlich.

(5)

Umfangreiche oder kostspielige Vorarbeiten sollen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den hauptsächlich beteiligten Bundesministerien nicht begonnen oder veranlasst werden, bevor das Kabinett entschieden hat. Die Verantwortung der Bundesministerin oder des Bundesministers für eilige Vorhaben ihres oder seines Geschäftsbereichs wird hierdurch nicht berührt.

§ 46 Rechtssystematische und rechtsförmliche Prüfung

(1)

Bevor ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt wird, ist er dem Bundesministerium der Justiz zur Prüfung in